



Brüssel, den 18. August 2016
(OR. en)

11723/16

Interinstitutionelles Dossier:
2016/0248 (NLE)

TRANS 324

VORSCHLAG

Absender:	Europäische Kommission
Eingangsdatum:	17. August 2016
Empfänger:	Generalsekretariat des Rates
Nr. Komm.dok.:	COM(2016) 508 final
Betr.:	Vorschlag für einen BESCHLUSS DES RATES über die Festlegung des Standpunkts der Union bezüglich der Änderungen der Anlagen zum Europäischen Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR) und der dem Europäischen Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf Binnenwasserstraßen (ADN) beigefügten Verordnung

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument **COM(2016) 508 final**.

Anl.: **COM(2016) 508 final**

Brüssel, den 17.8.2016
COM(2016) 508 final

2016/0248 (NLE)

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES RATES

über die Festlegung des Standpunkts der Union bezüglich der Änderungen der Anlagen zum Europäischen Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR) und der dem Europäischen Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf Binnenwasserstraßen (ADN) beigefügten Verordnung

BEGRÜNDUNG

1. KONTEXT DES VORSCHLAGS

Ziel des vorgeschlagenen Ratsbeschlusses ist es, den Standpunkt der Europäischen Union bezüglich der Änderungen der Anlagen zum Europäischen Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR) und der dem Europäischen Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf Binnenwasserstraßen (ADN) beigefügten Verordnung festzulegen, die ab dem 1. Januar 2017 Anwendung finden sollen.

Die vorstehenden Anlagen zum ADR und die dem ADN beigefügte Verordnung regeln die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße und auf Binnenwasserstraßen zwischen den Mitgliedern der Wirtschaftskommission der Vereinten Nationen (UNECE), die auch Vertragsparteien des ADR und des ADN sind.

Die Entwicklung der Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße und auf Binnenwasserstraßen – sowohl innerhalb der Union als auch zwischen der Union und Nachbarländern – ist ein wesentlicher Bestandteil der gemeinsamen Verkehrspolitik der Union und ermöglicht allen Wirtschaftszweigen, die gefährliche Güter im Sinne des ADR und des ADN herstellen oder verwenden, eine reibungslose Funktionsweise. Daher kommt es für die Entwicklung der in diese Wirtschaftskette eingebundenen Verkehrsunternehmen und Wirtschaftszweige darauf an, diese Übereinkommen an den technischen und wissenschaftlichen Fortschritt anzupassen. Mit den Änderungen sollen das ADR und das ADN an die UN-Mustervorschriften angepasst werden, etwa durch neue Begriffsbestimmungen, Klassifizierungskriterien und UN-Nummern, Anforderungen an Verpackung und Kennzeichnung, Aktualisierungen der geltenden Normen und technischen Bestimmungen sowie redaktionelle Änderungen.

2. ERGEBNISSE DER KONSULTATIONEN DER INTERESSIERTEN KREISE UND DER FOLGENABSCHÄTZUNGEN

Internationale Vorschriften für die Beförderung gefährlicher Güter wurden von verschiedenen internationalen Organisationen wie der Wirtschaftskommission der Vereinten Nationen für Europa (UNECE), diversen UN-Sonderorganisationen, der Zwischenstaatlichen Organisation für den internationalen Eisenbahnverkehr (OTIF) und der Zentralkommission für die Rheinschiffahrt (ZKR) festgelegt. Da die Vorschriften aufeinander abgestimmt sein müssen, wurde zwischen den an diesen Arbeiten beteiligten Organisationen ein umfangreiches internationales System für die Koordinierung und Harmonisierung entwickelt. Die Vorschriften werden in einem zweijährigen Zyklus angepasst.

Ein breites Spektrum von Sachverständigen aus dem öffentlichen und dem privaten Bereich wurde während der Vorbereitung dieser Änderungen konsultiert. Während der Ausarbeitung der Änderungen haben die nachstehenden Fachsitzungen stattgefunden:

Sachverständigenausschuss der Vereinten Nationen für die Beförderung gefährlicher Güter:

- 1) 43. Sitzung in Genf, 24. -28. Juni 2013
- 2) 44. Sitzung in Genf, 25. November - 4. Dezember 2013
- 3) 45. Sitzung in Genf, 23. Juni - 2. Juli 2014
- 4) 46. Sitzung in Genf, 1. - 9. Dezember 2014

Gemeinsame Sitzung (UNECE – OTIF) des RID-Fachausschusses und der Arbeitsgruppe für die Beförderung gefährlicher Güter:

- 1) Herbstsitzung 2014 in Genf, 15. - 19. September 2014
- 2) Frühjahrssitzung 2015 in Bern, 23. - 27. März 2015
- 3) Herbstsitzung 2015 in Genf, 15. - 25. September 2015
- 4) Frühjahrssitzung 2016 in Bern, 14. - 18. März 2016

Sitzungen der Arbeitsgruppe für die Beförderung gefährlicher Güter WP.15:

- 1) Frühjahrssitzung 2014 in Genf, 6. - 9. Mai 2014
- 2) Herbstsitzung 2014 in Genf, 3. - 7. November 2014
- 3) Frühjahrssitzung 2015 in Genf, 4. - 7. Mai 2015
- 4) Herbstsitzung 2015 in Genf, 9. - 13. November 2015
- 5) Frühjahrssitzung 2016 in Genf, 9. - 13. Mai 2016

Sitzung des Verwaltungsausschusses des Europäischen Übereinkommens über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf Binnenwasserstraßen (ADN) zu den vom Sicherheitsausschuss vorgeschlagenen gefährlichen Gütern:

- 1) Sommersitzung 2014 in Genf, 25. - 29. August 2014
- 2) Wintersitzung 2015 in Genf, 27. - 30. Januar 2015
- 3) Sommersitzung 2015 in Genf, 24. - 28. August 2015
- 4) Wintersitzung 2016 in Genf, 25. - 29. Januar 2016

Auf diesen Sitzungen wurden die einzelnen Änderungsvorschläge von den Sachverständigen analysiert und bearbeitet. In den meisten Fällen war die Zustimmung zu den empfohlenen Maßnahmen einstimmig, während sich bei einigen Vorschlägen eine Mehrheit der Sachverständigen für eine Annahme aussprach. Die Arbeitsgruppe für die Beförderung gefährlicher Güter (WP.15) fasste auf den vorstehenden Sitzungen zu jedem einzelnen Vorschlag einen Beschluss.

VERFAHREN FÜR DIE ÄNDERUNGEN DER ANHÄNGE DES ADR UND DES ADN

Gemäß Kapitel VII („Abstimmung“) der Geschäftsordnung der Arbeitsgruppe für die Beförderung gefährlicher Güter (WP.15) haben nur Vollmitglieder in der WP.15 Stimmrecht, Beschlüsse dieses Gremiums müssen im Wesentlichen im Konsens getroffen werden. WP.15 stimmt durch Handzeichen ab.

Sobald die Arbeitsgruppe für die Beförderung gefährlicher Güter (WP.15) einen entsprechenden Beschluss gefasst hat, gilt gemäß Artikel 14 des ADR jede vorgeschlagene Änderung der Anlagen des ADR als angenommen, wenn nicht innerhalb von drei Monaten nach dem Tag der Übermittlung durch den Generalsekretär wenigstens ein Drittel der Vertragsparteien – oder fünf von ihnen, wenn das Drittel größer ist als diese Zahl – dem Generalsekretär schriftlich die Ablehnung des Änderungsvorschlages mitteilt.

Die Änderungsvorschläge, die von der WP.15 jüngst verabschiedet wurden und im Anhang zu diesem Vorschlag enthalten sind, wurden dem Generalsekretär der Vereinten Nationen übermittelt, so dass sie den ADR-Vertragsparteien am 1. Juli 2016 gemäß dem in Artikel 14 des ADR festgelegten Verfahren zur Annahme vorgelegt werden konnten und nunmehr über das Internet abrufbar sind¹.

Gemäß Artikel 20 des ADN gilt jeder Änderungsentwurf, sobald er vom ADN-Verwaltungsausschuss beschlossen wurde, als angenommen, es sei denn, mindestens ein Drittel der Vertragsparteien oder, falls diese Zahl geringer ist, fünf Vertragsparteien haben dem Generalsekretär der Vereinten Nationen innerhalb von drei Monaten ab dem Datum, an dem der Generalsekretär den Änderungsentwurf vorgelegt hat, schriftlich notifiziert, dass sie Einspruch gegen die vorgeschlagene Änderung einlegen.

Die Änderungsentwürfe, die vom Verwaltungsausschuss jüngst verabschiedet wurden und im Anhang zu diesem Vorschlag enthalten sind, wurden dem Generalsekretär der Vereinten Nationen übermittelt, so dass sie den ADN-Vertragsparteien am 1. Juli 2016 gemäß dem in Artikel 20 des ADN festgelegten Verfahren zur Annahme vorgelegt werden konnten und nunmehr über das Internet abrufbar sind².

3. RECHTLICHE ASPEKTE

Die Europäische Union ist weder Vertragspartei des ADR noch des ADN. Auch wenn die Europäische Union keine Vertragspartei eines internationalen Übereinkommens ist, kann sie ihre Zuständigkeit ausüben, indem sie mittels ihrer Organe einen Standpunkt festlegt, der insbesondere durch die Mitgliedstaaten, die Vertragsstaaten dieses Übereinkommens sind und im Interesse der Europäischen Union gemeinsam handeln, in ihrem Namen in dem durch dieses Übereinkommen eingesetzten Gremium vertreten werden soll (siehe *Deutschland/Rat C-399/12* („OIV“), Randnummer 52 und die zitierte Rechtsprechung).

Derzeit umfasst das ADR 48 Vertragsparteien, darunter alle EU-Mitgliedstaaten. Das ADN umfasst 18 Vertragsparteien, darunter 13 EU-Mitgliedstaaten.

Für die Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße im EU-Gebiet wendet die Union seit dem 1. Januar 1997 die ADR-Vorschriften an, zunächst aufgrund der Richtlinie 94/55/EG des Rates vom 21. November 1994 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten

¹ <http://www.unece.org/trans/main/dgdb/wp15/wp15rep.html>.

² http://www.unece.org/trans/main/dgdb/adn/adn_rep.html.

für den Gefahrguttransport auf der Straße³. 2008 wurde die Richtlinie 94/55/EG durch die Richtlinie 2008/68/EG aufgehoben, die die gleichen Grundsätze wie die vorhergehende Richtlinie verfolgt. Seit dem 1. Januar 2009 wendet die Europäische Union die Bestimmungen des ADN auf die Beförderung gefährlicher Güter auf Binnenwasserstraßen an.

In Artikel 4 der Richtlinie 2008/68/EG heißt es im Zusammenhang mit Drittländern: „Die Beförderung gefährlicher Güter zwischen Mitgliedstaaten und Drittländern ist zulässig, sofern die Vorschriften von ADR, RID und ADN eingehalten werden und soweit in den Anhängen nichts anderes bestimmt ist.“ Ferner lautet der Erwägungsgrund 12 der Richtlinie: „In Drittländern zugelassene Beförderungsmittel sollten vorbehaltlich der Einhaltung der einschlägigen Bestimmungen von ADR, RID und ADN und dieser Richtlinie für die grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter auf den Gebieten der Mitgliedstaaten eingesetzt werden können.“

Sofern die Vertragsparteien nicht eine ausreichende Zahl von Einwänden vorbringen, wird davon ausgegangen, dass die unter diesen Vorschlag fallenden Änderungen am 1. Januar 2017 in Kraft treten und verbindlich werden.

Rechtsgrundlage des vorgeschlagenen Ratsbeschlusses ist Artikel 91 AEUV in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 9 AEUV.

In Artikel 1 des Vorschlags für einen Beschluss des Rates wird auf eine detaillierte Liste der geplanten Änderungen verwiesen, in der angegeben ist, dass die Änderungen von der Union angenommen werden können. Die vorgesehenen Änderungen werden als zweckmäßig für die sichere und kostenwirksame Beförderung gefährlicher Güter angesehen und berücksichtigen den technologischen Fortschritt, weshalb sie befürwortet werden können.

4. ANWENDUNG IN DER EUROPÄISCHEN UNION

Die vorstehenden Änderungen müssen, soweit sie verbindlich werden, in die Richtlinie 2008/68/EG über die Beförderung gefährlicher Güter im Binnenland aufgenommen werden, wonach für die Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße, auf der Schiene und auf Binnenwasserstraßen innerhalb eines Mitgliedstaats oder von einem Mitgliedstaat in einen anderen einheitliche Vorschriften gelten. Zu diesem Zweck wurde die Kommission ermächtigt, Anhang I Abschnitt I.1 und Anhang III Abschnitt III.1 der Richtlinie 2008/68/EG an den wissenschaftlichen und technischen Fortschritt anzupassen. Sobald die Widerspruchsfrist im Anschluss an die Mitteilung des Generalsekretärs der Vereinten Nationen abgelaufen ist, wird die Kommission den Anpassungsprozess einleiten.

³ ABl. L 263 vom 4.11.1995, S. 18-19.

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES RATES

über die Festlegung des Standpunkts der Union bezüglich der Änderungen der Anlagen zum Europäischen Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR) und der dem Europäischen Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf Binnenwasserstraßen (ADN) beigefügten Verordnung

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 91 in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 9,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Maßnahmen der Union im Bereich der Beförderung gefährlicher Güter sollten darauf ausgerichtet sein, die Sicherheit und Gefahrenabwehr im Verkehr zu verbessern, die Umwelt zu schützen und den internationalen Transport zu vereinfachen.
- (2) Die Union ist weder Vertragspartei des Europäischen Übereinkommens über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (im Folgenden „ADR“) noch des Europäischen Übereinkommens über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf Binnenwasserstraßen (im Folgenden „ADN“). Trotzdem kann sie ihre Zuständigkeit ausüben, indem sie mittels ihrer Organe einen Standpunkt festlegt, der insbesondere durch die Mitgliedstaaten, die Vertragsstaaten dieses Übereinkommens sind und im Interesse der Europäischen Union gemeinsam handeln, in ihrem Namen in dem durch dieses Übereinkommen eingesetzten Gremium vertreten werden soll.
- (3) Alle Mitgliedstaaten sind Vertragsparteien des ADR und wenden dieses an; 13 EU-Mitgliedstaaten sind Vertragsparteien des ADN und wenden dieses an.
- (4) Die Richtlinie 2008/68/EG des Europäischen Parlaments und des Rates⁴ legt Vorschriften für die Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße, auf der Schiene oder auf Binnenwasserstraßen innerhalb eines Mitgliedstaats oder von einem Mitgliedstaat in einen anderen durch Bezugnahme auf das ADR und das ADN fest. Ferner heißt es in Artikel 4 dieser Richtlinie: „Die Beförderung gefährlicher Güter zwischen Mitgliedstaaten und Drittländern ist zulässig, sofern die Vorschriften von

⁴ Richtlinie 2008/68/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. September 2008 über die Beförderung gefährlicher Güter im Binnenland (ABl. L 260 vom 30.9.2008, S. 13).

ADR, RID und ADN eingehalten werden und soweit in den Anhängen nichts anderes bestimmt ist.“

- (5) Die Arbeitsgruppe für die Beförderung gefährlicher Güter (WP.15) und der ADN-Verwaltungsausschuss haben gemäß ADR Artikel 14 bzw. ADN Artikel 20 in den Jahren 2014 bis 2016 einige Änderungsvorschläge verabschiedet, die am 1. Januar 2017 in Kraft treten sollen.
- (6) Mit diesen Änderungen technischer Normen oder einheitlicher technischer Vorschriften soll eine sichere und effiziente Beförderung gefährlicher Güter gewährleistet werden, wobei der wissenschaftliche und technische Fortschritt des Sektors und die Entwicklung neuer Stoffe und Gegenstände, die bei ihrer Beförderung eine Gefahr darstellen, berücksichtigt werden. Die Entwicklung der Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße und auf Binnenwasserstraßen – sowohl innerhalb der Union als auch zwischen der Union und Nachbarländern – ist ein wesentlicher Bestandteil der gemeinsamen Verkehrspolitik und ermöglicht allen Wirtschaftszweigen, die gefährliche Güter im Sinne des ADR und des ADN herstellen oder verwenden, eine reibungslose Funktionsweise.
- (7) Alle vorgeschlagenen Änderungen sind gerechtfertigt und nützlich und sollten daher von der Union unterstützt werden –

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Die Europäische Union nimmt zu den vorgeschlagenen Änderungen der Anlagen des ADR und der dem ADN beigefügten Verordnung den im Anhang zu diesem Beschluss genannten Standpunkt ein.

Geringfügige Änderungen dieses Standpunkts können ohne einen weiteren Ratsbeschluss vereinbart werden.

Artikel 2

Der in Artikel 1 festgelegte Standpunkt der Union wird von denjenigen Mitgliedstaaten vertreten, die Vertragsstaaten des ADR und des ADN sind und im Interesse der Union gemeinsam handeln.

Artikel 3

Die Beschlüsse der Arbeitsgruppe für die Beförderung gefährlicher Güter (WP.15) und des ADN-Sicherheitsausschusses werden im Amtsblatt der Europäischen Union unter Angabe des Datums ihres Inkrafttretens veröffentlicht.

Artikel 4

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Annahme in Kraft.

Geschehen zu Brüssel am

*Im Namen des Rates
Der Präsident*